

BGer 1B_256/2018 vom 4. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_256_2018

FR: TF 1B_256/2018 du 4 septembre 2018

IT: TF 1B_256/2018 del 4 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Zwischenentscheid in einer Strafsache (Art. 78 ff. BGG). Dagegen ist die Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zulässig, wenn der Beschwerdeführerin ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Der Nachteil liegt darin, dass dem Wunsch der Beschuldigten nach einem Anwalt ihres Vertrauens keine Rechnung getragen wurde. Die spätere Korrektur einer möglichen Bundesrechtsverletzung wäre kaum mehr möglich, zumindest nicht unter Wahrung des Beschleunigungsgebots (Art. 5 StPO ; BGE 139 IV 113 E. 1.2 S. 116 f. mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine willkürliche bzw. falsche Auslegung von Art. 133 und 134 StPO und von Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK . Sofern keine triftigen Gründe gegen die von ihr vorgeschlagene Person bestünden, sei diese als amtlicher Verteidiger einzusetzen. Aus den Entscheiden der Staatsanwaltschaft und des Kantonsgerichts ergäben sich indessen keine solchen Gründe.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann das Vorschlagsrecht der beschuldigten Person im Prinzip nur einmal ausgeübt werden (Urteil 1B_178/2013 vom 11. Juli 2013 E. 2.2 mit Hinweisen, bestätigt in den Urteilen 1B_419/2017 vom 7. Februar 2018 E. 2.1 mit Hinweisen und 1B_103/2017 vom 27. April 2017 E. 2.2). Im vorliegenden Fall wurde bereits zweimal ein amtlicher Verteidiger auf Vorschlag der Beschwerdeführerin eingesetzt, wobei der erste sein Mandat sogleich niederlegte. Es stellt unter diesen Umständen keine Verletzung von Art. 133 und 134 StPO dar, wenn die Staatsanwaltschaft beim erneuten Wechsel des amtlichen Verteidigers die Wünsche der Beschwerdeführerin nicht mehr berücksichtigte. Dieses Vorgehen ist auch mit Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK vereinbar, zumal keine Anzeichen für eine Beeinträchtigung der Fairness des Verfahrens als Ganzes bestehen. Insbesondere macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, mit dem von der Staatsanwaltschaft eingesetzten amtlichen Verteidiger sei eine wirksame Verteidigung nicht gewährleistet (vgl. Urteil des EGMR

Dvorski gegen Kroatien vom 20. Oktober 2015, Nr. 25703/11, § 111).

E. 3

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen.

Dem Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren nicht zu entsprechen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Angesichts der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin ist jedoch auf die Erhebung

von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.